

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2020/076

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	04.05.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	25.05.2020	Beschlussfas- sung			

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl 2020

I. Beschlussantrag

Für die Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2020 wird ein Gemeindewahlausschuss mit folgender Zusammensetzung gewählt:

	Vorsitzender	Stellvertreter
	EBM Ralf Miller	BM Christian Kuhlmann
Fraktion	Beisitzer	Stellvertretendes Beisitzer
CDU		
Grüne		
SPD		
FW		
FDP		

II. Begründung

Der Gemeinderat hat nach § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i. V. mit § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung den Gemeindewahlausschuss zu wählen. Ihm obliegt die Leitung der Oberbürgermeisterwahl, zu der auch die Prüfung der Bewerbungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehört.

Wahlbewerber können nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Da Oberbürgermeister Zeidler wieder kandidiert, schlägt die Verwaltung vor, Herrn EBM Ralf Miller zum Vorsitzenden zu wählen. Zum stellvertretenden Vorsitzenden soll BM Christian Kuhlmann gewählt werden.

Neben dem Vorsitzenden gehören dem Wahlausschuss mindestens zwei Beisitzer an.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten. Die Stellvertreter werden für den Fall der völligen Verhinderung eines Ausschussmitglieds und für den Fall einer vorübergehenden Abwesenheit bestellt.

Bei den jüngsten Kommunalwahlen hatte sich der Gemeinderat immer darauf geeinigt, einen Gemeindewahlausschuss mit fünf Beisitzern zu bilden, damit alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen einen Beisitzer entsenden können. Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend vorzugehen.

Die Fraktionen werden gebeten, wenn möglich spätestens in der Sitzung des Hauptausschusses mitzuteilen, wer zur Wahl vorgeschlagen werden soll.

Sollten aufgrund der Corona-Pandemie zum gedachten Sitzungstermin noch keine Sitzungen abgehalten werden können bzw. sich Sitzungen auf zwingend notwendige Beratungen beschließen, wäre es rechtlich vorstellbar, dieses Thema im Wege des elektronischen Verfahrens zu entscheiden.

Appel